

Kündig, Berichterstatter: Hier darf ich davon ausgehen, dass man dem Kommissionsantrag, diese Viertelsrente für bisherige Versicherte weiterzuführen, im Sinne einer Uebergangsbestimmung auch zustimmen wird.

Angenommen – Adopté

Ziff. III

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. III

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

23 Stimmen

Dagegen

7 Stimmen

An den Nationalrat – Au Conseil national

92.057-34

**EWR. Anpassung des Bundesrechts
(Eurolex)
Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen
zur Alters-, Hinterlassenen-
und Invalidenversicherung. Aenderung
EEE. Adaptation du droit fédéral
(Eurolex)
Loi fédérale sur les prestations
complémentaires à l'assurance-vieillesse,
survivants et invalidité. Modification**

Botschaft II und Beschlussentwurf vom 15. Juni 1992 (BBI V 520)
Message II et projet d'arrêté du 15 juin 1992 (FF V 506)

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Ziff. I Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I préambule

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 2 Abs. 1, 1quater, 2, 2bis (neu), 5

Antrag der Kommission

Art. 2 Abs. 1, 1quater, 2, 2bis (neu)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 5

Unverändert

Art. 2 al. 1, 1quater, 2, 2bis (nouveau), 5

Proposition de la commission

Art. 2 al. 1, 1quater, 2, 2bis (nouveau)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 5

Inchangé

Kündig, Berichterstatter: Auf Seite 2 der Fahne steht unter Artikel 2 Absatz 5 beim Entwurf des Bundesrates «Aufgehoben», also streichen, und beim Antrag der Kommission «Beibehalten des geltenden Gesetzestextes», d. h. unverändert.

Da hat die Kommission in der Eile des Gefechtes übersehen, dass mit der Beibehaltung der Viertelsrente als Uebergangslösung der bisherige Text nicht mehr notwendig respektive sinnstößend ist, weil damit in Härtefällen die Zusatzleistungen nicht möglich wären. Man müsste also dem Bundesrat zustimmen und Absatz 5 streichen.

Angenommen gemäss modifiziertem Antrag der Kommission

Adopté selon la proposition modifiée de la commission

Art. 2a, 2b, 2c (neu)

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 2a, 2b, 2c (nouveaux)

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 3 Abs. 3 Bst. d

Antrag der Kommission

d. nach Artikel 8a;

Art. 3 al. 3 let. d

Proposition de la commission

d. de l'article 8a;

Angenommen – Adopté

Gliederungstitel vor Art. 8a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre précédant l'art. 8a

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 8a

Antrag der Kommission

Abs. 1

.... hilflos werden. (Rest des Absatzes streichen)

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 8a

Proposition de la commission

Al. 1

.... au minimum une impotence de degré moyen. (Biffer le reste de l'alinéa)

Al. 2, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 8b–8e

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 8f*Antrag der Kommission**Abs. 1*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

.... Zudem regelt er das Verfahren.

Art. 8f*Proposition de la commission**Al. 1*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

.... Il règle, en outre, la procédure.

*Angenommen – Adopté***Art. 9 Abs. 2***Antrag der Kommission*

.... mindestens 10 und höchstens 55 Prozent

Art. 9 al. 2*Proposition de la commission*

.... 10 pour cent au moins et 55 pour cent au plus

*Angenommen – Adopté***Gliederungstitel vor Art. 10, 12; Art. 12 Abs. 2 (neu); 13 Abs. 3 (neu); 15 Abs. 1 erster Satz; Gliederungstitel vor Art. 17; Ziff. II, III***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titres précédant les art. 10, 12; art. 12 al. 2 (nouveau); 13 al. 3 (nouveau); 15 al. 1 première phrase; titre précédant l'art. 17; ch. II, III*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Entwurfes

28 Stimmen

Dagegen

1 Stimme

An den Nationalrat – Au Conseil national

92.057-50

**EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex)
Inverkehrbringen von Bauprodukten.
Bundesbeschluss****EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex)****Mise sur le marché des produits de construction. Arrêté fédéral**Botschaft II und Beschlussentwurf vom 15. Juni 1992 (BBI V 520)
Message II et projet d'arrêté du 15 juin 1992 (FF V 506)*Antrag der Kommission*

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Bloetzer, Berichterstatter: Die Richtlinie Nr. 89/106 des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Ver-

waltungsvorschriften über Bauprodukte, die sogenannte Bauprodukte-Richtlinie, verpflichtet die EWR-Mitgliedstaaten, nur das Inverkehrbringen von solchen Bauprodukten zu gestatten, die im Sinne dieser Bauprodukte-Richtlinie brauchbar sind und die den Anforderungen an die Bauwerke entsprechen. Die Bauprodukte-Richtlinie gilt gemäss Artikel 1 umfassend für alle Bauprodukte, die hergestellt werden, um dauerhaft in Bauwerken des Hoch- und Tiefbaus eingebaut zu werden. Als Bauprodukte gelten ebenfalls vorfabrizierte Bauwerke wie Fertighäuser, Fertiggaragen, Silos usw. Der vorliegende Bundesbeschluss regelt das Inverkehrbringen von Bauprodukten im Sinne der Bauprodukte-Richtlinie. Er bildet insbesondere die Basis für den Aufbau der notwendigen Infrastruktur. Wir brauchen eine schweizerische Zulassungsstelle sowie vom Efta-Sekretariat anerkannte Prüf-, Ueberwachungs- und Kontrollstellen, damit unsere schweizerischen Hersteller von Bauprodukten die Zulassung für ihre Produkte hier in der Schweiz erhalten können und sich nicht an ausländische Zulassungsstellen wenden müssen. Aufgrund dieser Sachlage hat die Kommission ohne Gegenstimme beschlossen, Ihnen Eintreten zu beantragen; bei einer Enthaltung beantragt sie, der Vorlage zuzustimmen.

Bisig: Beim vorliegenden Bundesbeschluss handelt es sich schon etwas um einen Papiertiger. Die Befürchtung der Bauwirtschaft, dass die Umsetzung der Bauprodukte-Richtlinie in der Schweiz buchstabengetreuer erfolge als in den übrigen EWR-Staaten, ist nicht ganz unbegründet. Die schweizerischen Baustoffproduzenten, die bisher in eigener Verantwortung normengerecht produzierten, finden die zu übernehmende Lösung aufwendig und verwaltungslastig. Letztlich bezahlt der Kunde diesen Aufwand, ohne dafür echt bessere Produkte zu erhalten. Es gilt dafür zu sorgen, dass die Rechtssicherheit und Kontrollgläubigkeit der Realität nicht davonlaufen. Kontrolle ist gut und recht, Kontrolle der Kontrolle von Kontrollen des Guten aber eindeutig zuviel. Schweizer Bauprodukte haben schon heute ein sehr hohes Qualitätsniveau, manchmal sogar ein zu hohes. Eine weitere Steigerung der Qualität ist nur dann wünschbar und zu verantworten, wenn damit der Sicherheit gedient und das Kosten/Nutzen-Verhältnis verbessert wird. Eine erweiterte Normierung muss auch der Wirtschaftlichkeit zugute kommen. Gebrauchstauglichkeit und Wirtschaftlichkeit stehen in einem engen Zusammenhang. Das hat man in den zuständigen EG-Gremien offenbar begriffen – wie der Anhang I der Bauprodukte-Richtlinie zeigt –, in der Schweiz jedoch noch nicht so ganz.

Das CE-Zeichen bedeutet nicht, wie vielfach angenommen, «EG», sondern «konform mit den wesentlichen Anforderungen». Unserer Bauwirtschaft ist mit der vorgezogenen Inkraftsetzung des Bundesbeschlusses nur dann gedient, wenn unser Recht nicht uns selbst diskriminiert, indem Auflagen gemacht werden, die von den übrigen EWR-Staaten letztlich nicht übernommen und vor allem nicht durchgesetzt werden. Die sofortige Inkraftsetzung des Bundesbeschlusses wird damit begründet, dass ab dem 1. Januar 1994 bei öffentlichen Aufträgen nur noch EG-normierte Produkte berücksichtigt werden dürfen.

Einer gewissen Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften stehe ich nicht negativ gegenüber, treibt doch der Föderalismus in der Schweiz in dieser Beziehung oft seltsame Blüten. Harmonisieren darf aber nicht bedeuten, dass von überall das jeweils höchste Schutzniveau übernommen wird. Eine Nivellierung auf einem für Schweizer Verhältnisse etwas tieferen, aber verantwortbaren Niveau kann sicher nicht schaden.

Die Idee des Bauproduktebeschlusses, sich auf den Bereich des Inverkehrbringens von Bauprodukten zu beschränken und lediglich Rahmenrichtlinien mit grundsätzlicher Zielrichtung zu erlassen, kann ich befürworten. Der bürokratische Aufwand der neu erforderlichen präventiven Kontrolle muss sich aber in Grenzen halten. Der bescheidene Gestaltungsspielraum muss im Sinne von «soviel wie nötig und sowenig wie möglich» ausgenützt werden. Der Einsatz von bereits bestehenden Institutionen wie der Empa bietet die beste Gewähr

EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex) Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Aenderung

EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex) Loi fédérale sur les prestations complémentaires à l'assurance-vieillesse, survivants et invalidité. Modification

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1992
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Augustsession
Session	Session d'août
Sessione	Sessione di agosto
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	03
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	92.057-34
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.08.1992 - 08:00
Date	
Data	
Seite	709-710
Page	
Pagina	
Ref. No	20 021 550

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.